

Die erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Salzburg hat in ihrer Sitzung vom 18. Dezember 2018 gemäß § 80b Z. 2 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr.26/2017 die folgende Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg beschlossen:

1. § 47 (1) wird ergänzt:

- (1) Die Abrechnung der Krankenunterstützung erfolgt nach Wiederaufnahme der ärztlichen Berufstätigkeit oder nach Entlassung aus der stationären Krankenhausbehandlung. Sofern das Ansuchen um Krankenunterstützung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit schriftlich beim Verwaltungsausschuss eingereicht wird, erlischt der Anspruch auf die Krankenunterstützung.

2. Bei den Inkrafttretungsbestimmungen wird ergänzt um:

- (1) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 12.12.2017 beschlossene Satzung wurde vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 27.03.2018, Zahl: 20901-AERZ/3/379-2018 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen und trat mit 01.01.2018 in Kraft. Die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 Ziffern 4c und 5 der Satzung treten mit 1.1.2021 außer Kraft.
- (2) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2018 beschlossenen Änderungen der Satzung treten mit 01.01.2019 in Kraft.

3. Anlage 1 zur Satzung lautet wie folgt:

Siehe Anlage 1

Für den
Wohlfahrtsfonds der
Ärztekammer Salzburg

Der Präsident:

Dr. Karl Forstner

Der Finanzreferent:

Dr. Eberhard Brunner



Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses:

Dr. Hans Georg Mustafa